

Statuten

der Naturfreunde Schweiz, Sektion Oberfreiamt - Oberrüti

Genehmigt von der GV am 24. Januar 2010

STATUTEN

der Naturfreunde Schweiz, Sektion Oberfreiamt-Oberrüti

Art. 1 Name, Sitz

- 1.1. Unter der Bezeichnung "Naturfreunde Schweiz, Sektion Oberfreiamt-Oberrüti" besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberrüti.
- 1.2. Die Sektion ist ein Mitglied des Landesverbandes der Naturfreunde Schweiz (NFS) und untersteht den Bestimmungen seiner Statuten und Reglemente, sowie den Beschlüssen seiner Organe.

Art. 2 Zweck

- 2.1. Die Sektion verfolgt die in den Statuten und dem Leitbild des Landesverbandes festgelegten Ziele.

Art. 3 Organe

- 3.1. Die Organe der Sektion sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Sektionsvorstand
 - d) die Rechnungsprüfungskommission
 - e) Kommissionen und Gruppen
- 3.2. Bei allen Veröffentlichungen und Aktivitäten der Sektion und ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es um eine Veranstaltung oder eine
- 3.3. Dienstleistung der Naturfreunde handelt.

Art. 4 Generalversammlung

- 4.1. Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird unter Nennung der Geschäfte vom Vorstand mindestens 14 Tage zum voraus schriftlich einberufen.
- 4.2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen, oder, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.

- 4.3. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand (an die Adresse der Sektionspräsidentin/des Sektionspräsidenten) schriftlich und begründet mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 4.4. An der Generalversammlung können alle Sektionsmitglieder teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind Sektionsmitglieder ab 12 Jahren.
- 4.5. Die Generalversammlung wird durch die Sektionspräsidentin/den Sektionspräsidenten, im Verhinderungsfall durch deren/dessen Stellvertretung geleitet.
- 4.6. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn wenigstens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- 4.7. Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- 4.8. In den Bereich der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung der Traktandenliste
 - b) Wahl der Stimmenzähler
 - c) Genehmigung des Protokolls
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten, sowie der Berichte weiterer Kommissionen
 - e) Abnahme der Jahresrechnung von Sektion- und Häuserkasse , sowie des Berichtes des Rechnungskommission und die Entlastung des Vorstandes
 - f) Genehmigung des Budgets fürs folgende Vereinsjahr
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h) Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
 - i) Wahl der Sektionspräsidentin/des Sektionspräsidenten, der SektionskassiererIn/des Sektionskassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Rechnungsprüfungs- und anderer Kommissionen
 - j) Genehmigung neuer Statuten oder Statutenänderungen
 - k) Erlass von Bestimmungen und Reglementen über die Aufgaben und Kompetenzen von Kommissionen und Untergruppen
 - l) Beschluss über Kauf, Miete, Bau, Umbau oder Verkauf von Liegenschaften, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Landesverbandes . Diese Beschlüsse werden mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt
 - m) Behandlung der Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - n) Auflösung des Vereins

Art. 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Mitgliederversammlungen finden periodisch statt. Sie dienen der Erreichung des Vereinszweckes und der Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Die jeweils anwesenden Mitglieder können mit einem einfachen Mehr über laufende Geschäfte beschliessen.

Art. 6 Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus der Sektionspräsidentin/dem Sektionspräsidenten, der KassiererIn /dem Kassier und einem Aktuar/einer Aktuarin. Ausserdem können bis zu zwei weitere Personen im Vorstand Einsitz nehmen. Die Verantwortlichen der Untergruppen haben für die Untergruppen betreffenden Geschäfte Sitz und Stimme im Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 6.2. Alle von der Generalversammlung gewählten Funktionärinnen und Funktionäre sind für 2 Jahre im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens und der Stimmgleichheit gelten sinngemäss die in Art. 4.7. enthaltenen Bestimmungen. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies von einem Mitglied des Vorstandes verlangt wird.
- 6.4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden von der Sektionspräsidentin/dem Sektionspräsidenten oder deren/dessen Stellvertretung mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.
- 6.5. Dem Vorstand obliegt insbesondere
- a) die Vertretung des Vereines nach aussen
 - b) Kassen- und Rechnungsführung von Sektions- und Hüttenkasse
 - c) Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen des Landesverbandes
 - d) Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - e) Ausschluss von Mitgliedern (gem. Art. 8.6 a)
 - f) Ausführung neuer Beschlüsse der Generalversammlung
 - g) Erstellung des Jahres- und Tätigkeitsprogrammes
 - h) Protokollführung
 - i) Ausarbeitung von Reglementen
- 6.6. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen die Sektionspräsidentin/der Sektionspräsident oder deren/dessen Stellvertretung zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied. Falls mehrere Familienmitglieder in den Vorstand gewählt werden, sind sie zusammen nicht unterschriftsberechtigt. Die KassiererIn/der Kassier hat in seinem Kompetenzbereich Einzelunterschrift (zusätzlich Vollmacht für Präsidenten/der Präsidentin)

Art. 7 Kommissionen und Untergruppen

7.1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Sie prüft mindestens einmal jährlich die Rechnung der Sektion und aller vereinsinternen Kommissionen.

Sie erstattet an der Generalversammlung Bericht über die Ergebnisse.

7.2. Für besondere Zwecke (z.B. Hausverwaltung, Tourenwesen, Kinder- und Jugendaktivitäten, spezifische Aktivitäten) können durch den Beschluss der Generalversammlung Kommissionen gebildet werden. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Generalversammlung und Reglemente festgelegt.

Art. 8 Mitgliedschaft

8.1. Das Beitrittsgesuch erfolgt mittels Meldung an den Sektionsvorstand oder die NFS Geschäftsstelle. Mit dessen Einreichung anerkennt der Gesuchsteller vorbehaltlos die Statuten der Sektion.

8.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

8.3. Es gelten das Mitgliederreglement und die Mitgliederkategorien des Landesverbandes

8.4. Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.

8.5. Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand bis zum 31. Dezember schriftlich bekannt zu geben.

8.6 Mitglieder können aus wichtigen Gründen sofort ausgeschlossen werden:
a) durch den Sektionsvorstand, z.B. bei Nichtbezahlen des Beitrages
b) durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit
c) durch den Vorstand des Landesverbandes

8.7 Mitglieder können innert 60 Tagen nach erfolgter Eröffnung des Ausschlusses bei der Schiedsstelle des Landesverbandes rekurrieren.

Art. 9 Finanzen

9.1. Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion Beiträge erheben, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Dabei sind die Beiträge an den Kantonal- und den Landesverband der Naturfreunde angemessen in Betracht zu ziehen.

9.2. Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Sektion, die über den maximalen Jahres-Mitgliederbeitrag hinausgehen, ist jede Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.

- 9.3. Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks eingesetzt werden.

Art. 10 Protokollführung, Geschäftsjahr

- 10.1. Über die Beschlüsse der Sektionsorgane, Kommissionen und Untergruppen ist Protokoll zu führen.

~~10.2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.~~

- 10.2 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober (genehmigt an der GV vom 16. November 2012)

Art. 11 Auflösung

- 11.1 Für die Auflösung des Vereins sind die Statuten des Landesverbandes massgebend.

Art. 12 Schlussbestimmung

- 12.1. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. Januar 2010 gutgeheissen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Vorstand des Landesverbandes in Kraft.
- 12.2. Die Statuten können nur durch den Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Es bedarf hierfür zudem der Genehmigung durch den Vorstand des Landesverbandes.



Die Präsidentin / der Präsident



ein zweites Vorstandsmitglied



Die Landesverbandspräsidentin
Der Landesverbandspräsident



ein zweites Vorstandsmitglied
des Landesverbandes